|  |  |
| --- | --- |
| Personalnummer |  |
| Name, Vorname |  |
| Straße, Hausnummer |  |
| PLZ, Wohnort |  |
| Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende(s) Kind(er) nach: |
| Name, Vorname |  |
| Geburtsdatum des Kindes |  |
|  |  |
| Name, Vorname |  |
| Geburtsdatum des Kindes |  |
|  |  |
| Name, Vorname |  |
| Geburtsdatum des Kindes |  |
|  |  |
| Der Nachweis wird mit folgenden **beigefügten** Unterlagen erbracht: |
| [ ]  Geburtsurkunde | [ ]  Abstammungsurkunde |
| [ ]  Auszug aus dem Familienbuch | [ ]  Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts |
| [ ]  Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde | [ ]  Heiratsurkunde in Verbindung mit dem Nachweis des Kindes des Ehepartners |
| [ ]  Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts | [ ]  Adoptionsurkunde |
| [ ]  Andere beweiskräftige Unterlagen |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum |   | Unterschrift Arbeitnehmer |

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) geregelt, dass der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 01.01.2005 an um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose) getragen werden muss.

Den Beitragszuschlag trägt das Mitglied zur Sozialversicherung (=Arbeitnehmer).

Mitglieder, die ihre Elterneigenschaft nicht nachweisen, gelten bis zum Ablauf des Monats, in

dem der Nachweis erbracht wird, beitragsrechtlich als kinderlos. Erfolgt die Vorlage des

Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes, gilt der Nachweis mit

Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis vom Beginn des

Monats an, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Entsprechendes gilt bei

Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, wobei der Beschluss des Familiengerichts über die Adoption,

die Heirat des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil und die Aufnahme in den

Haushalt des Stiefelternteils oder der Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt der Pflegeeltern

und der Nachweis des Jugendamtes als „Geburt“ eines Kindes anzusehen sind.

Wird kein Nachweis zur Elterneigenschaft dem Arbeitgeber vorgelegt, muss der erhöhte Beitragszuschlag an die Krankenkasse abgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Rundschreiben der Gemeinsamen Empfehlung zum Nachweis der Elterneigenschaft des Spitzenverbandes der Pflegekassen vom 13. Oktober 2004.